



Betriebsschließungsversicherungen in der Corona-Krise

Die Corona-Krise sorgt bei Gewerbetreibenden und Unternehmen aller Art, auch unabhängig von ihrer Größe, für erhebliche Umsatzeinbußen. Ganz besonders bedrohlich sind die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus aber für diejenigen Branchen, die bereits seit Mitte März faktisch komplett geschlossen sind und damit nahezu 100 % ihrer Umsätze verlieren, so etwa die Gastronomie, viele Freizeitanbieter oder Hotels. Teils ist für diese Branchen noch nicht einmal klar, wann genau sie wieder einen halbwegs normalen Betrieb aufnehmen dürfen.



WORUM GEHT ES?

Ein Teil der betroffenen Unternehmen hat sogenannte Betriebsschließungsversicherungen abgeschlossen, bei denen typischerweise drei Viertel der Nettoumsätze des Vorjahreszeitraums für maximal 30 Tage als Versicherungssumme vereinbart sind. Diese Versicherungen decken laut den Versicherungsverträgen meist auch behördliche Betriebsschließungen zur Verhinderung des Ausbruchs bestimmter Krankheiten ab. Wer seiner Versicherung einen Schaden durch Betriebsschließung meldet, stößt dort häufig aber auf Granit: Meist lehnt die Versicherung die Leistung entweder komplett ab oder unterbreitet lediglich ein Vergleichsangebot, das sich im Regelfall auf 15 % der eigentlich versicherten Summe beläuft.

Es haben sich mittlerweile drei hauptsächliche Argumente herausgestellt, die von den Versicherungen meist angeführt werden, wenn die Zahlung der vom Unternehmer begehrten Versicherungssumme abgelehnt wird:

Einerseits wird häufig mit den Formulierungen im Versicherungsvertrag argumentiert, was die Regelung des Versicherungsfalls betrifft. Das häufigste Modell ist die abschließende Aufzählung von Krankheiten und Krankheitserregern, bei deren Auftreten die Eintrittspflicht des Versicherers begründet sein soll. Weil sich darunter das erst seit wenigen Monaten bekannte SARS-CoV-2-Virus nicht befinden wird, besteht in einem derartigen Fall auf den ersten Blick kein Versicherungsschutz. Ob diese einschränkenden Klauseln wirksam sind, ist eine ganz andere Frage, die im Einzelfall sehr sorgfältig geprüft werden muss.

Das andere (wenn auch seltenere) Modell macht die behördliche Schließungsverfügung wegen meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zum Tatbestandsmerkmal des Deckungsschutzes, ggf. werden auch beispielhaft („insbesondere“) einzelne Krankheiten im Versicherungsvertrag oder einem Anhang benannt. Bei diesem Modell handelt es sich im Ergebnis daher um eine dynamische Verweisung in die Regelungen des IfSG. Durch die Corona-Meldepflichtverordnung des Bundes wurde auch das SARS-CoV-2-Virus zu einer meldepflichtigen Krankheit, dafür ist sogar irrelevant, dass das IfSG dieses nicht explizit nennt, sondern nur auf die Meldepflichtverordnung verweist. Denn der durchschnittliche verständige Versicherungsnehmer muss eine derartige Regelung dahin verstehen, dass alle zum Zeitpunkt des Risikoeintritts gesetzlich erfassten Voraussetzungen gemeint sind.

Andererseits behaupten Versicherungen gelegentlich auch, ein Betrieb sei tatsächlich gar nicht durch behördliche Verfügung geschlossen worden, es läge lediglich eine Einschränkung des Betriebs vor. So etwa bei Hotels, die nach der in Baden-Württemberg geltenden Corona-VO „ausnahmsweise“ Geschäftsreisende beherbergen dürfen. Diese Argumentation ist noch stärker einzelfallabhängig, wird jedoch in der Mehrheit der Fälle auch mit guten Gründen angreifbar sein. So kehren die Versicherungen hier – etwa beim Beispiel der Hotels – die Grundkonzeption des Ordnungsgebers, der den Betrieb von Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben explizit untersagt hat, ins Gegenteil um. Zudem wird etwa durch den Wegfall von beruflichen Reiseanlässen (bspw. durch Absage von Messen oder Tagungen) hier ohnehin häufig von einer „faktischen Betriebsschließung“ auszugehen sein, aufgrund derer etwaige Ausnahmen nicht genutzt werden können.

Schließlich führen die Versicherungen häufig ins Feld, es bestünde Anspruch auf staatliche Entschädigungsleistungen, etwa Kurzarbeitergeld, daher seien sie sowieso nicht zur Leistung im vertraglich vereinbarten Umfang verpflichtet. Das übersieht aber im Regelfall, dass diese Entschädigungsleistungen höchstens einen Teil der laufenden Kosten des Unternehmers auffangen können, aber wohl kaum einmal den vereinbarten Prozentsatz des üblichen Umsatzes erreichen oder gar übersteigen werden. Eine derartige Verrechnung ist in den Versicherungsverträgen meistens auch nicht angelegt.



WAS IST ZU TUN?

Wer eine Deckungsablehnung oder ein derartiges Vergleichsangebot seiner Betriebsschließungsversicherung erhält, sollte dieses dringend anwaltlich überprüfen lassen. Nur in manchen Fällen, etwa dann, wenn für das SARS-CoV-2-Virus kein Versicherungsschutz vereinbart wurde, ist die Argumentation der Versicherung auch zutreffend. Häufig finden sich aber

zumindest Anhaltspunkte, mit denen eine solche Argumentation erfolgversprechend angegriffen werden kann. Naturgemäß bestehen bzgl. des SARS-CoV-2-Virus und seiner Auswirkungen noch keine Erfahrungswerte, was etwa Prozesse zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungen angeht. Dennoch dürften die Erfolgsaussichten der Versicherungsnehmer in vielen Fällen gut sein. Wäre die Rechtslage so eindeutig, wie die Versicherungen behaupten, gäbe es schließlich keinen Grund, dennoch 15 % anzubieten, wohlgerne natürlich gegen Verzicht auf weitere Ansprüche. Nicht verschwiegen werden soll aber auch, dass ein gerichtliches Verfahren in einer derartigen Sache, gerade wenn ein Urteil nicht schon nach der ersten Instanz rechtskräftig wird, Jahre dauern könnte. Je nachdem, wie schnell zusätzliche Liquidität durch Auszahlung der Versicherungssumme benötigt wird, ist es daher auch ein denkbarer Ansatz, sich mit der Versicherung auf eine deutlich höhere Vergleichssumme zu verständigen, wobei dann aber auf einen Teil der dem Versicherungsnehmer zustehenden Summe verzichtet werden müsste.



FAZIT

Lehnt die Betriebsschließungsversicherung eine (vollständige) vertragsgemäße Leistung ab, sollte dies und die der Entscheidung zugrundeliegende Argumentation unbedingt überprüft werden. Berechtigt ist dies nur in einem Teil der Fälle, in vielen anderen Konstellationen stützen sich die Versicherungen auf Gründe, die nicht wirklich zum jeweiligen Einzelfall passen. Allein schon wegen der Summen, um die es meistens geht, sind die Kosten einer anwaltlichen Beratung hierfür gut investiert.

Bei weiteren rechtlichen Fragen zu diesem Thema sowie für die Unterstützung bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche bzw. bei etwaigen Vergleichsverhandlungen stehen unsere Experten Ihnen gerne zur Verfügung.



Claudius Kluetig
Rechtsanwalt

